

Informationen für den Verbraucher

bei Vertragsschluss im Fernabsatz

- Girokonto
- Teilnahme am Online-Banking, Telefon-Banking und an der Postbox
- Vertrag über die Nutzung Sparkassen-Card (Debitkarte)
- Vertrag über eine Mastercard/Visa Card (Kreditkarte)

Stand: Januar 2025

I. Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten und Finanzdienstleistungen

Zum Zahlungsdienstleister¹/Unternehmer

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB und zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 EGBGB)

Name und Anschrift des Zahlungsdienstleisters/Unternehmers

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 a) EGBGB und zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 EGBGB)

Hauptverwaltung

Frankfurter Sparkasse
Neue Mainzer Straße 47-53
60311 Frankfurt am Main
Anstalt des öffentlichen Rechts

Telefon ServiceLine: 069 24 1822 24
E-Mail: online@frankfurter-sparkasse.de

¹ Zahlungsdienstleister oder auch Sparkasse oder Unternehmer.

Name und Anschrift seines Agenten oder seiner Zweigniederlassung

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 1a) EGBGB)

1822direkt, Gesellschaft der Frankfurter Sparkasse mbH, Friesstraße 20, 60388 Frankfurt am Main, Telefon: 069 94170-0
E-Mail: info@1822direkt.de

Die für den Zahlungsdienstleister/Unternehmer zuständigen Aufsichtsbehörden

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 1b) EGBGB und zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB)

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:

Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main,
Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu)

Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de)

Eintragung im Handelsregister

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 1b) EGBGB und Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB)

HRA 43965 Amtsgericht Frankfurt am Main

Namen des Vertretungsberechtigten des Unternehmers bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB)

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Frankfurter Sparkasse
Dr. Ingo Wiedemeier (Vorsitzender), Dr. Arne Weick, Dr. Sven Matthiesen, Andrea Kilian

Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB)

Der Unternehmer betreibt alle banküblichen Geschäfte (insbesondere Kreditgeschäft, Kontoführung, Einlagengeschäft, Wertpapier- und Depotgeschäft, Zahlungsverkehr u. Ä.), soweit gesetzliche oder satzungsmäßige Regelungen keine Einschränkungen vorsehen.

Name des Vertreters des Unternehmers

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB)

1822direkt Gesellschaft der Frankfurter Sparkasse mbH

Jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person, mit der der Verbraucher geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB)

1822direkt, Gesellschaft der Frankfurter Sparkasse mbH, Friesstraße 20, 60388 Frankfurt am Main,
Telefon: 069 94170-0 E-Mail: info@1822direkt.de

Name des Vertretungsberechtigten des Vertreters oder einer anderen gewerblich tätigen Person, mit der der Verbraucher geschäftlich zu tun hat, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB)

Geschäftsführer: Wolfgang Degenkolb (Sprecher), Norbert Mittelstädt

II. Allgemeine Informationen

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB)

Verwahrung / Scheckinkasso

Neben der Durchführung von Zahlungsdiensten beinhaltet der Girokontovertrag Verwahrung von Kontoguthaben und Scheckinkasso.

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten finden Sie unter III.

Zustandekommen des Vertrags

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB)

Der Verbraucher gibt gegenüber der Sparkasse ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Girovertrages, die Teilnahme am Online-Banking/Telefon-Banking und an der Postbox, auf Abschluss des Vertrages über die Nutzung der Sparkassen-Card und/oder auf Abschluss des Kreditkartenvertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf Eröffnung des Girokontos an die 1822direkt übermittelt und dieses ihr zugeht bzw. indem er im Antrag auf Eröffnung eines Girokontos die gewünschte Karte auswählt und das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf Eröffnung des Girokontos an die 1822direkt übermittelt und dieses ihr zugeht.

Der Vertrag über ein Girokonto kommt zustande, wenn die Sparkasse über den Vertriebsweg 1822direkt das Girokonto für den Verbraucher – gegebenenfalls nach der erforderlichen Identitätsprüfung – einrichtet.

Die Vereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking/Telefon-Banking und an der Postbox kommt zustande, wenn die Sparkasse über den Vertriebsweg 1822direkt dem Verbraucher die für die Nutzung erforderlichen Sicherungsmedien übermittelt und diese dem Verbraucher zugehen. Für den Fall, dass der Verbraucher bereits aufgrund einer früheren vertraglichen Vereinbarung im Besitz der Legitimationsmedien ist, kommt die Vereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking/Telefon-Banking und an der Postbox zustande, wenn die Sparkasse über den Vertriebsweg 1822direkt das gleichzeitig beantragte Konto/Depot einrichtet.

Der Vertrag über die Nutzung der Sparkassen-Card kommt zustande, wenn die Sparkasse - gegebenenfalls nach der erforderlichen Identitätsprüfung des Karteninhabers - die Sparkassen-Card an den Karteninhaber versendet.

Der Kreditkartenvertrag kommt zustande, wenn die Sparkasse – gegebenenfalls nach der erforderlichen Identitätsprüfung des Karteninhabers – die Kreditkarte an den Karteninhaber versendet.

Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern, oder die Berechnungsgrundlage zur Überprüfung des Preises, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 6 EGBGB)

Die Höhe des Gesamtpreises hängt vom vereinbarten Kontopreismodell, den zusätzlich abgeschlossenen Verträgen (z.B. Vertrag für die Sparkassen-Card, optional Rahmenvertrag zur Einräumung eines Dispositionskredites) und der Nutzung von Kontoüberziehungen ab.

Diese Information zum Gesamtpreis bezieht sich nicht auf die Zahlungsdienste im Rahmen des Girokontos. Informationen über Entgelte für Zahlungsdienste im Rahmen des Girokontovertrages werden unten unter III. angegeben.

Mindestlaufzeit des Vertrags über eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 13 EGBGB)

Keine.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 14 EGBGB)

Kündigungsregeln zum Girokontovertrag

Der Girokontovertrag kann vom Verbraucher jederzeit gegenüber der Sparkasse gekündigt werden. Ergänzend gelten die in Nr. 26 der AGB-Sparkassen für den Verbraucher und die Sparkasse festgelegten Kündigungsregeln. Sonstige Kündigungsrechte des Verbrauchers aus wichtigem Grund richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Teilkündigungen einzelner Bestandteile des Girokontovertrages, wie z. B., sofern vereinbart, des Rahmenvertrages über eine eingeräumte Kontoüberziehung, der Kreditkarte oder der Vereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking/Telefon-Banking und an der Elektronischen Postbox lassen die Wirkung des Girokontovertrages im Übrigen unberührt.

Anwendbares Recht vor Abschluss des Vertrags/Mitgliedstaat der Europäischen Union

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 15 EGBGB)

Der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland (Mitgliedstaat der Europäischen Union) zugrunde gelegt.

Anwendbares Recht

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 16 EGBGB)

Auf den Girokontovertrag ist deutsches Recht anwendbar, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Vertragssprache/Kommunikationssprache

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 17 EGBGB)

Die Vertragsbedingungen und die in der Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Zustimmung des Verbrauchers ist die Kommunikation mit dem Unternehmer während der Laufzeit des Vertrags in deutscher Sprache zu führen.

Hinweis auf außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren sowie gegebenenfalls Zugangsvoraussetzungen

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 18 EGBGB)

Bei Streitigkeiten mit der Sparkasse besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Adresse zu richten:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.

Schlichtungsstelle

Charlottenstraße 47

10117 Berlin

Internet: <https://www.s-schlichtungsstelle.de>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der DSGVO-Schlichtungsstelle, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Sparkasse nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Europäische Kommission hat unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus **online abgeschlossenen** Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Sparkasse lautet: info@1822direkt.de

Zahlung und Erfüllung des Vertrags

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB)

Zahlungspflicht des Verbrauchers

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden auf dem Girokonto wie folgt belastet:

- Entgelte jeweils zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt (z. B. monatlich/quartalsweise)
- Zinsen zum Quartalsende

Dies gilt auch für Entgelte für das Online-Banking und die Elektronische Postbox, soweit der Verbraucher mit der Sparkasse diesbezüglich kein abweichendes Verrechnungskonto vereinbart hat.

Die Zahlung des Verwahrentgelts erfolgt durch Belastung des Girokontos zum vereinbarten Zeitpunkt.

Erfüllungspflicht des Zahlungsdienstleisters/Unternehmers

Die Sparkasse erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Girovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen auf Basis der zugrundeliegenden Aufträge und Weisungen (z. B. aus Überweisungen, Lastschriften, Bargeldein- und Bargeldauszahlungen, Bankentgelte) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto). Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode – in der Regel zum Ende des Kalenderquartals – miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Verbraucher als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Sparkasse vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Kontoauszüge werden in der Elektronischen Postbox übermittelt. Den Vertrag über die Nutzung der Sparkassen-Card erfüllt die Sparkasse durch die Ausgabe der Sparkassen-Card (Debitkarte) und gegebenenfalls durch die Aushändigung der PIN. Ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking erfüllt die Sparkasse, indem sie dem Verbraucher die Sicherungsmedien zur Verfügung stellt und den Verbraucher für die Nutzung des Online-Banking freischaltet. Sie wird des Weiteren die vom Verbraucher freigegebenen mittels Online-Banking übermittelten Aufträge im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeiten. Wenn die Sparkasse Telefon-Banking anbietet, erfüllt sie die Vereinbarung über die Teilnahme am Telefon-Banking, wenn sie nach Prüfung der Voraussetzungen den Verbraucher in dem vereinbarten Umfang für die vertragsgemäße Nutzung der im Rahmen vom Telefon-Banking angebotenen Dienstleistungen und Geschäftsvorfälle freischaltet und die über das Telefon-Banking erteilten Aufträge im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes bearbeitet.

III. Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten

Zur Nutzung des Zahlungsdienstes – Girokontovertrag –

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB)

Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2a) EGBGB)

Girokonto

Die Sparkasse richtet für den Verbraucher ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto) ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt von ihm veranlasste Zahlungsvorgänge (z. B. Überweisung) zu Lasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend Guthaben aufweist oder eine Kontoüberziehung eingeräumt ist oder die Sparkasse im Einzelfall eine Inanspruchnahme des Kontos über das Guthaben oder die eingeräumte Kontoüberziehung hinaus zulässt (geduldete Kontoüberziehung). Im Einzelnen sind insbesondere folgende Dienstleistungen vom Girovertrag erfasst:

- Kontoführung
- Bargeldein- und Bargeldauszahlungen
- Überweisungen (vgl. hierzu im Einzelnen die „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“)
- Daueraufträge
- Lastschriftbelastungen

Online-Banking

Der Verbraucher kann unter Verwendung des vertraglich vereinbarten Zahlungsinstruments die per Online-Banking für ihn freigeschalteten Bankgeschäfte (Kauf/Verkauf von Wertpapieren sowie Zahlungsdienste wie z. B. Überweisungen, Lastschriftrückgaben und konto-/depotbezogene Informationen) über die vertraglich einbezogenen Konten und Depots in dem mit dem Zahlungsdienstleister in der Vereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking/Telefon-Banking und an der Elektronischen Postbox (im Folgenden „Teilnahmevereinbarung“ genannt) getroffenen Umfang abzuwickeln. Voraussetzung hierfür ist, dass der Verbraucher ein Konto bzw. Depot bei dem Zahlungsdienstleister über den Vertriebsweg 1822direkt unterhält. Der Nutzungsumfang des Online-Bankings kann dabei auf bestimmte Geschäftsvorfälle und auf Höchstbeträge begrenzt werden. Der Verbraucher kann über den Zugang zum Online-Banking auch Konto- und Depotabfragen tätigen. Der Zahlungsdienstleister stellt dem Verbraucher über den Zugang zum Online-Banking die Elektronische Postbox für den Erhalt von elektronischer Post zur Verfügung. Je nach Wahl des vereinbarten Zahlungsinstruments erhält der Verbraucher die Authentifizierungselemente (z. B. PIN und TAN). Für das Online-Banking bietet der Zahlungsdienstleister über den Vertriebsweg 1822direkt verschiedene TAN-Verfahren an, aus denen der Verbraucher wählen kann.

Telefon-Banking

Sofern der Zahlungsdienstleister Telefon-Banking anbietet, kann der Verbraucher die für ihn freigeschalteten Bankgeschäfte (Zahlungsdienste wie z. B. Überweisungen, Lastschriftrückgaben etc.) mittels Telefon-Banking in dem mit dem Zahlungsdienstleister in der Vereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking/Telefon-Banking und an der Elektronischen Postbox (im Folgenden „Teilnahmevereinbarung“ genannt) getroffenen Umfang zu den vertraglich eingebundenen Konten auch telefonisch abwickeln. Der Verbraucher kann im Rahmen des Telefon-Bankings über diese Konten Informationen abrufen und Aufträge erteilen. Der Zahlungsdienstleister wird die über das Telefon-Banking erteilten Aufträge im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes bearbeiten. Der Verbraucher benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Telefon-Banking das mit dem Zahlungsdienstleister vereinbarte personalisierte Sicherheitsmerkmal. Als Personalisiertes Sicherheitsmerkmal erhält der Verbraucher eine persönliche Telefon-Geheimzahl, die seiner Identifizierung beim Zugang zum Telefon-Banking und der Autorisierung von Aufträgen dient.

Sparkassen-Card (Debitkarte)

Die Sparkasse gibt für den Verbraucher eine Sparkassen-Card (Debitkarte) heraus. Voraussetzung für die Nutzung dieser Sparkassen-Card ist, dass der Verbraucher ein Girokonto bei der Sparkasse unterhält. Der Karteninhaber kann mit der Sparkassen-Card verschiedene Dienstleistungen nutzen, z. B. Bargeldauszahlung an Geldautomaten oder bargeldlos Zahlen an automatisierten Kassen und ferner, sofern mit der Sparkasse vereinbart, Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet (Online-Handel). Näheres ergibt sich aus den Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte) und den Bedingungen für die digitale Sparkassen-Card (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren.

Mastercard/Visa Card (Kreditkarte)

Mit der von der Sparkasse ausgegebenen Mastercard/Visa Card (nachfolgend Kreditkarte) kann der Karteninhaber (Haupt- oder Zusatzkarteninhaber) im Inland – und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im Mastercard-Verbund/Visa-Verbund bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und zusätzlich im Rahmen des Bargeldservices an Geldautomaten Bargeld beziehen. Die Vertragsunternehmen und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte/Basiskarte (Debitkarte) zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

Eingeräumte Kontoüberziehung

Soweit der Girokontovertrag daneben eine eingeräumte Kontoüberziehung enthält, wird der Verbraucher hierüber gesondert informiert.

Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2b) EGBGB)

Die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderliche Kundenkennung ist die im Girokontovertrag und auf der Sparkassen-Card angegebene IBAN des Girokontos. Dies gilt grundsätzlich auch für Kartenverfügungen mit der Sparkassen-Card (Debitkarte). Für den Einsatz einer physischen Sparkassen-Card (Debitkarte) bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet (Online-Handel), sind, sofern die Sparkassen-Card (Debitkarte) entsprechend ausgestattet ist, die 16-stellige PAN (Primary Account Number) des auf der Karte angegebenen Co-Badges (Zahlungsmarke, z. B. Debit Mastercard oder Visa Debit) als Kundenkennung sowie zusätzlich das „Gültig bis“-Datum und die Kartenprüfnummer (Card Verification Value (CVV)/Card Validation Code(CVC)) erforderlich.

Beim Einsatz der digitalen Sparkassen-Card (Debitkarte) im Online-Handel, z. B. mit Apple Pay, werden die Daten der entsprechenden physischen Sparkassen-Card (Debitkarte) vom Karteninhaber nicht benötigt, weil sie im Hintergrund automatisch technisch als tokenisierte Daten verarbeitet werden.

Die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung von Kartenverfügungen mit der von dem Zahlungsdienstleister ausgegebenen Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) erforderliche Kundenkennung ist die auf der Kreditkarte angegebene Kreditkartennummer.

Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2c) EGBGB)

Informationen über die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs sind in den Bedingungen für den Überweisungsverkehr, den Bedingungen für Zahlungen mittels SEPA-Lastschriftverfahren, den Bedingungen für das Online-Banking, den Bedingungen für das Telefon-Banking, den Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte) und den Bedingungen für die digitale Sparkassen-Card (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren enthalten.

Für die Mastercard/VisaCard werden hierzu Informationen in den jeweiligen Kartenbedingungen (z. B. Bedingungen für die Mastercard/Visa Card (Kreditkarte)) und der Bedingungen für die digitale Mastercard/Visa Card (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren) angegeben.

Art und Weise des Widerrufs eines Zahlungsauftrags

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2c) EGBGB)

Der Verbraucher kann, solange sein Zahlungsauftrag dem Zahlungsdienstleister noch nicht zugegangen ist, seine Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrages oder zur Ausführung eines Zahlungsvorganges durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsdienstleister widerrufen. Nach Zugang des Zahlungsauftrags kann dieser ausnahmsweise widerrufen werden, wenn der Verbraucher und der Zahlungsdienstleister dies besonders vereinbart haben.

Der Zahlungsauftrag bei autorisierten Kartenverfügungen mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) ist gem. § 675p Abs. 2 Satz 1 BGB unwiderruflich. Der Verbraucher hat dem Zahlungsempfänger seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorganges erteilt, wenn er eine ordnungsgemäß autorisierte Kartenverfügung, z. B. bei dem die Kartenzahlung akzeptierenden Händler bzw. Dienstleistungsunternehmen, vorgenommen hat.

Der Zahlungsauftrag bei autorisierten Kartenverfügungen mit der Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) ist gem. § 675p Abs. 2 Satz 1 BGB unwiderruflich. Der Verbraucher hat dem Zahlungsempfänger seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorganges erteilt, wenn er eine ordnungsgemäß autorisierte Kartenverfügung, z. B. bei dem die Kartenzahlung akzeptierenden Händler bzw. Dienstleistungsunternehmen, vorgenommen hat.

Weitergehende Informationen finden Sie zusätzlich in den Bedingungen für den Überweisungsverkehr, den Bedingungen für den Scheckverkehr, den Bedingungen für Zahlungen mittels SEPA-Lastschriftverfahren, den Bedingungen für Echtzeit-Überweisungen und den Bedingungen zum Online-Banking und Telefon-Banking.

Zugangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2d) EGBGB)

Ein Zahlungsauftrag wird mit Zugang bei dem Zahlungsdienstleister wirksam. Ein Zahlungsauftrag geht dem Zahlungsdienstleister an seinen Geschäftstagen mit seiner persönlichen Aushändigung an den Zahlungsdienstleister zu. Wird ein Zahlungsauftrag in eine allgemeine Empfangs- bzw. Annahmeverrichtung des Zahlungsdienstleisters (z. B. Postbriefkasten, Postfach) oder über einen besonderen Kommunikations- und Zugangsweg (z. B. Online-Banking, Telefon-Banking) in die dafür bestimmte besondere Empfangs- bzw. Annahmeverrichtung des Zahlungsdienstleisters (z. B. E-Mail Postfach) übermittelt, ist er ihm in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem der Eingang in der Empfangs- bzw. Annahmeverrichtung unter normalen Umständen zu den Geschäftszeiten des Zahlungsdienstleisters zur Kenntnis genommen wird.

Zeitpunkt, ab dem eingehende Zahlungsaufträge als am nächsten Geschäftstag zugegangen gelten

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2d) EGBGB)

Fällt der Zugang nicht auf einen Geschäftstag des Zahlungsdienstleisters, gilt er als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Geschäftstage des Zahlungsdienstleisters und etwaig davon abweichende Geschäftstage von Geschäftsstellen, eigenen Geldautomaten und SB-Terminals des Zahlungsdienstleisters, Online-Banking/FinTS, Datenfernübertragung, Telefon-Banking oder für Echtzeitüberweisungen sind aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis des Zahlungsdienstleisters im Abschnitt zu Girokonto und Zahlungsverkehr ersichtlich.

Maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2e) EGBGB)

Informationen zur maximalen Ausführungsfrist für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen werden in den Bedingungen für den Überweisungsverkehr angegeben. Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten) werden baldmöglichst bewirkt. Informationen über die Ausführungsfrist für die Zahlung mittels SEPA-Lastschriftmandat sind in den Bedingungen für Zahlungen mittels SEPA-Lastschriftmandat enthalten.

Der mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) verfügte Kartenzahlungsbetrag wird beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wie folgt eingehen:

- Kartenzahlungen im EWR in EUR: maximal 1 Geschäftstag
- Kartenzahlungen im EWR in einer anderen EWR-Währung als Euro: maximal 4 Geschäftstage
- Kartenzahlungen außerhalb des EWR unabhängig von der Währung: die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

Der mit der Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) verfügte Kartenzahlungsbetrag wird beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wie folgt eingehen:

- Kartenzahlungen im EWR in EUR: maximal 1 Geschäftstag
- Kartenzahlungen im EWR in einer anderen EWR-Währung als Euro: maximal 4 Geschäftstage
- Kartenzahlungen außerhalb des EWR unabhängig von der Währung: die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

Die Geschäftstage des Zahlungsdienstleisters sind in seinem Preis- und Leistungsverzeichnis im Abschnitt zum Girokonto und Zahlungsverkehr angegeben.

Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments zu vereinbaren

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2f) EGBGB)

Der Verbraucher kann dem Zahlungsdienstleister gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basis-Lastschriften zu begrenzen. Bei der Sparkassen-Card (Debitkarte) besteht die Möglichkeit, einen täglichen Verfügungsrahmen je nach Einsatz der Karte zu vereinbaren. Soweit mit dem Verbraucher – z. B. im Antrag für die Sparkassen-Card (Debitkarte) – nichts abweichendes vereinbart wird, gelten die im Preis- und Leistungsverzeichnis des Zahlungsdienstleisters im Abschnitt Girokonto und Zahlungsverkehr im Abschnitt mit der Überschrift Sparkassen-Card (Debitkarte) in dem Unterabschnitt mit der Unterüberschrift „Täglicher Verfügungsrahmen“ genannten Betragsobergrenzen für Bargeldauszahlungen an Geldautomaten, an automatisierten Kassen bei Händlern und Dienstleistungsunternehmen, bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen und für Überweisungen an Selbstbedienungsterminals der Sparkassen.

Beim Online-Banking besteht ein einheitliches Zahlungsverkehrs-Auftragslimit, das der Kunde im Online-Banking anpassen kann. Das maximale Auftragslimit kann dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden. Beträge die über dem Auftragslimit liegen, müssen separat bestätigt werden.

Beim Telefon-Banking besteht ein einheitliches Zahlungsverkehrs-Auftragslimit. Das maximale Auftragslimit kann dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden. Überträge aufs Referenzkonto in Euro erfolgen ohne Limit.

Es besteht die Möglichkeit für die monatliche Nutzung der Kreditkarte sowie gesondert für den Einsatz der Kreditkarte an Geldausgabeautomaten einen täglichen Verfügungsrahmen zu vereinbaren. Die Vereinbarung wird bei Abschluss des Girokontovertrag getroffen. Der Karteninhaber kann mit der Sparkasse eine Änderung des Verfügungsrahmens oder des täglichen Verfügungsrahmens vereinbaren.

Zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB)

Entgelte

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3a) EGBGB)

gemäß vereinbarten Kontopreismodell s. Girovertrag Nr. 1 und Preis- und Leistungsverzeichnis

Aufschlüsselung dieser Entgelte

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3a) EGBGB)

siehe beigefügtes Preis- und Leistungsverzeichnis Kapitel B

Zugrunde gelegte Zinssätze und Wechselkurse

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3b) EGBGB)

Der Sollzinssatz für vom Zahlungsdienstleister geduldete Inanspruchnahmen des Girokontos, die das Girokontoguthaben und ggf. eine eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionscredit) überschreiten (geduldete Kontoüberziehungen), werden im Girokontovertrag vereinbart. Sofern eine eingeräumte Überziehung im Girokontovertrag oder separat vereinbart wird, ergibt sich der Zinssatz für die eingeräumte Überziehung aus dieser Vereinbarung.

Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen und von Fremdwährungen in Euro erfolgen auf Basis frei gehandelter Marktkurse. Diese sind auf der Homepage des Zahlungsdienstleisters veröffentlicht oder auf Anfrage erhältlich.

Die bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen zugrunde gelegte Methode der Berechnung, den Stichtag und Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3b) EGBGB)

Einzelheiten ergeben sich für geduldete Kontoüberziehungen aus dem Girokontovertrag und für ggf. eingeräumte Kontoüberziehungen aus der Vereinbarung hierzu (z. B. im Girokontovertrag).

Umsätze mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) innerhalb des EWR in EWR-Fremdwährung werden zum zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) umgerechnet. Die Euro-Referenzwechselkurse der EZB sind unter https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/index.en.html abrufbar. Umsätze mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) im Maestro-, Debit Mastercard-, Visa Debit- und V PAY-System in Fremdwährung außerhalb des EWR und/oder in Drittstaatenwährung werden zu den Maestro-, Debit Mastercard-, Visa Debit- bzw. V PAY-Wechselkursen umgerechnet. Die Maestro-, Debit Mastercard-, Visa Debit- und V PAY-Wechselkurse sind unter www.helaba.de/CBD-Kursinformationen veröffentlicht und/oder auf Anfrage erhältlich.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fremdwährungsumrechnung ist die Einreichung des Umsatzes zur Abrechnung durch das Vertragsunternehmen. Dieser Zeitpunkt muss nicht dem Zeitpunkt des Einsatzes der Karte entsprechen.

Umsätze mit der Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) innerhalb des EWR in EWR-Fremdwährung werden zum zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) umgerechnet. Die Euro-Referenzwechselkurse der EZB sind unter https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/index.en.html abrufbar.

Umsätze mit der Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) in Fremdwährung außerhalb des EWR und/oder in Drittstaatenwährung werden zum Referenzwechselkurs von Mastercard/Visa umgerechnet. Der von Mastercard/Visa festgelegte Referenzwechselkurs ist auf der Homepage des Zahlungsdienstleisters veröffentlicht und/oder auf Anfrage erhältlich. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fremdwährungsumrechnung ist die Einreichung des Umsatzes zur Abrechnung durch das Vertragsunternehmen. Dieser Zeitpunkt muss nicht dem Zeitpunkt des Einsatzes der Karte entsprechen.

Unmittelbares Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3c) EGBGB)

Änderungen der jeweiligen Referenzzinssätze oder (Referenz-)Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.

Zur Kommunikation

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 4) EGBGB)

Vereinbarte Kommunikationsmittel für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 4a) EGBGB)

Die Informationen zu den vereinbarten Kommunikationsmitteln für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten bezüglich des Online-Banking-Angebots ist im Girokontovertrag geregelt. Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse zum Girokonto sollen in die Elektronische Postbox übermittelt werden.

Für Informationen zum EWR-Währungsumrechnungsentgelt bei Kartenzahlungen mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) in einer anderen EWR-Währung als Euro gilt der dazu durch besondere Vereinbarung festgelegte Kommunikationsweg.

Für Informationen zum EWR-Währungsumrechnungsentgelt bei Kartenzahlungen mit der Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) in einer anderen EWR-Währung als Euro gilt der dazu durch besondere Vereinbarung festgelegte Kommunikationsweg.

Informationen zu den Kartenumsätzen und den Belastungsbuchungen auf dem Kreditkartenkonto erteilt der Zahlungsdienstleister per Kreditkartenabrechnung in der dazu im Kreditkartenantrag/-vertrag vereinbarten Form, Häufigkeit und Verfahrensweise.

Informationen zu den aus den Kreditkartenabrechnungen resultierenden Belastungsbuchungen auf einem bei dem Zahlungsdienstleister geführten Girokonto (Abrechnungskonto) und den dafür berechneten Entgelten erteilt der Zahlungsdienstleister per Girokontoauszug in der im Girovertrag dazu vereinbarten Form, Häufigkeit und Verfahrensweise.

Form, Verfahren und Häufigkeit der während des Vertragsverhältnisses vor der Ausführung eines einzelnen Zahlungsvorganges zu erteilenden Informationen

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 4b) EGBGB)

Vor Ausführung eines einzelnen, vom Verbraucher als Zahler ausgelösten Zahlungsvorganges teilt der Zahlungsdienstleister auf Verlangen des Verbrauchers in deutscher Sprache auf einem dauerhaften Datenträger die maximale Ausführungsfrist, die dem Verbraucher in Rechnung zu stellenden Entgelten und gegebenenfalls die Aufschlüsselung dieser Entgelte mit.

Form, Verfahren und Häufigkeit der während des Vertragsverhältnisses bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 4b) EGBGB)

Der Zahlungsdienstleister unterrichtet den Verbraucher mindestens einmal monatlich über die Zahlungsvorgänge auf dem Girokonto auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

Die Kreditkartenabrechnung über die mit der Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) ausgelösten Zahlungsaufträge, die angefallenen Entgelte sowie die sonstigen Umsätze im Zusammenhang mit der Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) erfolgt in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Weise (z. B. Abrechnung über die Elektronische Postbox, im Online-Banking oder am Kontoauszugsdrucker) einmal im Monat kostenlos zum vereinbarten Abrechnungsstichtag.

Wenn die Kartenabrechnung in der vereinbarten Weise nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen wird, kann der Zahlungsdienstleister zeitnah eine papierhafte Abrechnung erstellen und dem Karteninhaber gegen Portoersatz zusenden.

Vertragssprache/Kommunikationssprache

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 4c) EGBGB)

Der Vertrag wird in deutscher Sprache abgeschlossen. Die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgt in Deutsch.

Zugang zu den Vertragsbedingungen und vorvertraglichen Informationen während der Vertragslaufzeit

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 4d) EGBGB)

Der Verbraucher hat das Recht, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie die in der Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen.

Zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB)

Sicherere Aufbewahrung des Zahlungsinstruments

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5a) EGBGB)

Der Verbraucher hat beim Telefon-Banking sein Personalisiertes Sicherheitsmerkmal geheim zu halten und nur über die von dem Zahlungsdienstleister gesondert mitgeteilte Telefonnummer an diese zu übermitteln.

Der Verbraucher hat beim Online-Banking alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird.

In den Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte) wird geregelt und beschrieben, dass die Sparkassen-Card (Debitkarte) mit besonderer Sorgfalt sicher aufzubewahren ist und welche Sorgfalts-, Sicherungs- und Geheimhaltungsmaßnahmen notwendig sind, um den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstig nicht autorisierte Nutzung zu verhindern.

Im Falle einer digitalen Sparkassen-Card (Debitkarte) finden sich zusätzlich den besonderen Bedingungen für die digitale Sparkassen-Card (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren spezielle Sorgfalts- und Sicherungsregelungen, was zum Schutz der individualisierten Authentifizierungselemente (z. B. biometrische Merkmale, das mobile Endgerät mit digitaler Debitkarte, den Entsperrcode des mobilen Endgerätes) zu beachten ist.

In den Nummern 10.1 bis 10.3 der Kartenbedingungen wird geregelt und beschrieben, dass die Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) mit besonderer Sorgfalt sicher aufzubewahren ist und welche Sorgfalts-, Sicherungs- und Geheimhaltungsmaßnahmen notwendig sind, um den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstig nicht autorisierte Nutzung zu verhindern (vgl. Bedingungen für die Mastercard/Visa Card (Kreditkarte)).

Erfüllung der Pflicht zur unverzüglichen Anzeige bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung eines Zahlungsinstruments

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5a) EGBGB)

Der Verbraucher hat die Sparkasse unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters. Zur Erfüllung dieser Anzeigepflicht genügt die formlose Benachrichtigung des Zahlungsdienstleisters (z. B. mündlich, telefonisch, per E-Mail, etc.).

Stellt der Verbraucher den Verlust oder den Diebstahl des Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder seiner Zugangsdaten zum Telefon-Banking und die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines persönlichen Sicherheitsmerkmals fest, muss der Verbraucher den Zahlungsdienstleister hierüber unverzüglich über den Zugang zum Telefon-Banking oder telefonisch unterrichten (Sperranzeige).

Stellt der Verbraucher den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. Sparkassen-Card mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements fest, muss der Verbraucher den Zahlungsdienstleister hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige).

In den Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte) wird geregelt und beschrieben, dass der Karteninhaber verpflichtet ist, dem Zahlungsdienstleister den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Sparkassen-Card (Debitkarte) oder seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) unverzüglich nachdem er hiervon Kenntnis erlangt oder den Verdacht bekommen hat, anzuzeigen (sog. Sperranzeige). Zur Erfüllung dieser Anzeigepflicht genügt die formlose Benachrichtigung des Zahlungsdienstleisters (z. B. mündlich, telefonisch, per E-Mail, etc.).

Im Falle einer digitalen Sparkassen-Card (Debitkarte) regeln die Bedingungen für die digitale Sparkassen-Card (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren, dass der Karteninhaber den Zahlungsdienstleister unverzüglich über den Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes mit digitaler Debitkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Debitkarte sowie über den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente zu benachrichtigen hat (sog. Sperranzeige). Zur Erfüllung dieser Pflicht genügt die formlose Benachrichtigung des Zahlungsdienstleisters (z. B. mündlich, telefonisch, per E-Mail, etc.).

Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit telefonisch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst, Telefon: 116 116 aus dem Inland oder +49 116 116 aus dem Ausland, abgeben. Hierbei ist der Name des Zahlungsdienstleisters – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer oder International Bank Account Number (IBAN) anzugeben.

Darüber hinaus hat der Karteninhaber, unabhängig und zusätzlich zu einer Sperranzeige bei dem Zahlungsdienstleister oder dem Zentralen Sperrannahmedienst, jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

In den Kartenbedingungen (vgl. Bedingungen für die Mastercard/Visa Card (Kreditkarte)) wird geregelt und beschrieben, dass der Karteninhaber verpflichtet ist, den Zahlungsdienstleister unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er den Verlust oder den Diebstahl seiner Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) oder des mobilen Endgerätes mit digitaler Karte, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte, der Kartendaten oder seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) feststellt (sog. Sperranzeige). Zur Erfüllung dieser Anzeigepflicht genügt die formlose Benachrichtigung des Zahlungsdienstleisters (z. B. mündlich, telefonisch, per E-Mail, etc.).

Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit telefonisch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst, Telefon: 116 116 aus dem Inland oder +49 116 116 aus dem Ausland, abgeben.

Darüber hinaus hat der Karteninhaber, unabhängig und zusätzlich zu einer Sperranzeige bei dem Zahlungsdienstleister oder dem Zentralen Sperrannahmedienst, jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

Verfahren zur Unterrichtung im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5b) EGBGB)

Der Zahlungsdienstleister unterrichtet den Verbraucher im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken entweder über die Elektronische Postbox, durch eine gesicherte Webseite, durch eine Mitteilung im Kontoauszug oder auf dem Postweg.

Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument zu sperren
(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5c) EGBGB)

Der Zahlungsdienstleister sperrt auf Veranlassung des Verbrauchers, insbesondere im Fall der Sperranzeige, den Telefon-Banking-Zugang.

Der Zahlungsdienstleister darf den Telefon-Banking-Zugang für den Verbraucher sperren, wenn

- er berechtigt ist, die Vereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking/Telefon-Banking aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals besteht.

Der Zahlungsdienstleister sperrt auf Veranlassung des Verbrauchers, insbesondere im Fall der Sperranzeige, den Zugang zum Online-Banking.

Der Zahlungsdienstleister darf den Online-Banking-Zugang für einen Verbraucher sperren, wenn

- er berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Verbrauchers dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.

Der Zahlungsdienstleister darf nach den vertraglichen Vereinbarungen die Sparkassen-Card (Debitkarte) sperren und den Einzug der Sparkassen-Card (Debitkarte) (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, beziehungsweise die Löschung der digitalen Zahlungskarte verlangen oder selbst veranlassen,

- wenn er berechtigt ist, den Kartenvertrag beziehungsweise die Nutzung der digitalen Sparkassen-Card (Debitkarte) aus wichtigem Grund zu kündigen, oder
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Sparkassen-Card (Debitkarte) dies rechtfertigen, oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Sparkassen-Card (Debitkarte) besteht.

Der Zahlungsdienstleister darf nach den vertraglichen Vereinbarungen eine Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen beziehungsweise die Löschung der digitalen Karte verlangen oder selbst veranlassen,

- wenn er berechtigt ist, den Kartenvertrag beziehungsweise die Nutzung der digitalen Karte aus wichtigem Grund zu kündigen, oder
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments und Angabe zum Haftungshöchstbetrag

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5d) EGBGB)

Die Haftung des Verbrauchers bei missbräuchlicher Nutzung eines Zahlungsinstruments (z. B. Überweisung oder Lastschrift) ist in § 675v BGB geregelt. Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge des Verbrauchers auf einer missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so kann der Zahlungsdienstleister von diesem den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens bis zu einem Betrag von 50 Euro verlangen. Der Verbraucher haftet nicht, wenn es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder der Verlust des Zahlungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist. Der Verbraucher kann bei bestimmten Pflichtverstößen oder wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat seinem Zahlungsdienstleister hiervon abweichend zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet sein. Ausnahmen von der Haftung des Verbrauchers bei missbräuchlicher Nutzung von Zahlungsinstrumenten sind in den Absätzen 4 und 5 des § 675v BGB geregelt.

Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments und Angabe zum Haftungshöchstbetrag sind auch in den Bedingungen für das Online-Banking, den Bedingungen für das Telefon-Banking, den Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte) enthalten.

In den Bedingungen für das Online-Banking sind Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments und Angabe zum Haftungshöchstbetrag enthalten.

Zur Haftung des Verbrauchers bei nicht autorisierten Kartenverfügungen mit der Mastercard/Visa Card werden Informationen in den Bedingungen für die Mastercard/Visa Card (Kreditkarte), den Bedingungen für die digitale Sparkassen-Card (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren und den Bedingungen für die digitale Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren angegeben.

Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5e) EGBGB)

Der Zahlungsdienstleister haftet dem Verbraucher bei nicht autorisierten Überweisungen gemäß § 675u BGB und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Bedingungen für den Überweisungsverkehr, der Bestimmungen in den Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren sowie der Bestimmungen in den Bedingungen für das Online-Banking.

Der Zahlungsdienstleister haftet dem Verbraucher bei nicht autorisierten Kartenverfügungen mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) gemäß § 675u BGB und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte).

Gleiches gilt auch bei nicht autorisierten Überweisungen an Selbstbedienungsterminals unter Verwendung der Sparkassen-Card (Debitkarte) und der persönlichen Geheimzahl und bei nicht autorisierten Verfügungen über dafür freigeschaltete Sparkonten im SB-Sparverkehr an Geldautomaten und Selbstbedienungsterminals des Zahlungsdienstleisters unter Verwendung der Sparkassen-Card (Debitkarte) und der persönlichen Geheimzahl.

Für nicht autorisierte Kartenverfügungen im Rahmen der Verwendung der digitalen Sparkassen-Card (Debitkarte) an girocard Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel ist die Haftung des Zahlungsdienstleisters gegenüber dem Verbraucher aus § 675u BGB zusätzlich in den Bedingungen für die digitale Sparkassen-Card (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren geregelt.

Zur Haftung des Verbrauchers bei nicht autorisierten Kartenverfügungen mit der Mastercard/Visa Card werden Informationen in den Bedingungen für die Mastercard/Visa Card (Kreditkarte), den Bedingungen für die digitale Sparkassen-Card (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren und den Bedingungen für die digitale Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren angegeben.

Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter oder ausgelöster Zahlungsvorgänge durch den Verbraucher gegenüber dem Zahlungsdienstleister

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5e) EGBGB)

Der Verbraucher hat den Zahlungsdienstleister unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges zu unterrichten.

Nach Maßgabe des § 676b Abs. 2 BGB sind die Ansprüche und Einwendungen des Verbrauchers nach den §§ 675u bis 676c BGB wegen nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgängen gegen den Zahlungsdienstleister ausgeschlossen, wenn er den Zahlungsdienstleister nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung des nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges darüber unterrichtet hat. Die Ausschlussfrist beginnt jedoch nur zu laufen, wenn der Zahlungsdienstleister den Verbraucher ordnungsgemäß in der vereinbarten Art und Weise auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg über die Angaben zur Ausführung des nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges unterrichtet hat.

Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen, Nachforschungspflicht bezüglich nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5f) EGBGB)

Der Zahlungsdienstleister haftet bei nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgelöst oder ausgeführten Zahlungsvorgängen nach Maßgabe des § 675y BGB.

Auf Verlangen des Verbrauchers, der einen Zahlungsvorgang ausgelöst hat oder über den der Zahlungsvorgang ausgelöst wurde, ist der Zahlungsdienstleister verpflichtet, den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang nachzuvollziehen und ihn über das Ergebnis zu unterrichten.

Weitere Informationen ergeben sich aus den Bedingungen für den Überweisungsverkehr, aus den Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren sowie aus den Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte) bzw. aus den Bedingungen für die digitale Sparkassen-Card (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren sowie aus den Bedingungen für das Online-Banking.

Für die Mastercard/Visa Card ergeben sich weitere Informationen aus den Kartenbedingungen (vgl. Bedingungen für die Mastercard/Visa Card (Kreditkarte)).

Für eine digitale Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) sind weitere Informationen in den Bedingungen für die digitale Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren enthalten.

Bedingungen für den Erstattungsanspruch nach § 675x BGB bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5g) EGBGB)

Informationen hierzu ergeben sich aus den Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.

Zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdienstleistungsvertrags

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6 EGBGB)

Fehlende Ablehnungsanzeige als Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen nach § 675g Abs. 2 BGB

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6a) EGBGB)

Es besteht eine Vereinbarung i. S. d. § 675g Abs. 2 BGB, wonach die Zustimmung des Verbrauchers zu einer von dem Zahlungsdienstleister veranlassten Vertragsänderung als erteilt gilt, wenn dieser dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat.

Laufzeit des Zahlungsdienstleistungsvertrags

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6b) EGBGB)

Die Laufzeit des Vertrags ist nicht befristet.

Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6c) EGBGB)

Der Verbraucher hat das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Kündigungsrelevante Vereinbarungen

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6c) EGBGB)

Keine vereinbarte Kündigungsfrist für eine ordentliche Vertragskündigung durch den Verbraucher

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6c) EGBGB)

Der Verbraucher kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gegenüber dem Zahlungsdienstleister kündigen.

Kündigungsfrist für eine ordentliche Kündigung durch den Zahlungsdienstleister

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6c) EGBGB)

Der Zahlungsdienstleister kann den Vertrag bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen.

Recht zur fristlosen Kündigung nach § 675g Abs. 2 Satz 2 BGB

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6c) EGBGB)

Wegen der Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer von dem Zahlungsdienstleister veranlassten Vertragsänderung als erteilt gilt, wenn dieser dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat, besteht für den Verbraucher nach § 675g Abs. 2 Satz 2 BGB das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung.

Anwendbares Recht

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 7 EGBGB)

Auf den Zahlungsdienstlervertrag ist deutsches Recht anwendbar, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Beschwerdeverfahren sowie außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 8 EGBGB)

Bei Streitigkeiten mit der Sparkasse besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Adresse zu richten:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.

Schlichtungsstelle

Charlottenstraße 47

10117 Berlin

Internet: <https://www.s-schlichtungsstelle.de>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der DSGVO-Schlichtungsstelle, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Sparkasse nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Europäische Kommission hat unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform errichtet.

Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus **online abgeschlossenen** Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Sparkasse lautet: info@1822direkt.de

Bei behaupteten Verstößen gegen

- das Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG),
- die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder
- Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)

kann darüber hinaus schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt unter Angabe des Sachverhalts und des Beschwerdegrunds auch Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingelegt werden. Ihre Adressen lauten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

und

Marie-Curie-Str. 24 – 28

60439 Frankfurt am Main

Zudem besteht in diesen Fällen auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei dem Zahlungsdienstleister einzulegen. Der Zahlungsdienstleister wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Briefs oder Telefax) beantworten.

IV. Bestehen eines Widerrufsrechts

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 12 EGBGB)

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

1822direkt, Gesellschaft der Frankfurter Sparkasse mbH, Friesstraße 20, 60388 Frankfurt am Main,
Tel: 069 94170-0, E-Mail: info@1822direkt.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
 - a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
 - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
8. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
9. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
10. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
11. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
14. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

15. zum Zahlungsdienstleister

- a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
- b) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seines Agenten oder seiner Zweigniederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird;
- c) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;

16. zur Nutzung des Zahlungsdienstes

- a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
- b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
- c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- e) einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- f) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
- g) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

17. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen

- a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
- b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
- c) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -Wechselkurses;
- d) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorvorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

18. zur Kommunikation

- a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
- b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
- c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
- d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

19. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

- a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;

- c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstrumentes einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrundeliegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrundeliegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrundeliegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
20. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdienstlerahmenvertrags
- a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - b) die Laufzeit des Zahlungsdienstlerahmenvertrags;
 - c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;
 - d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:
 - aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
21. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdienstlerahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
22. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrundeliegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, so können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig**, wenn der Vertrag von **beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung